

# Kundmachung

über die

## Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Europawahl

am 25. Mai 2014 liegt

vom 01. April 2014 bis einschließlich 10. April 2014

täglich (ausgenommen Sonntag)

Wochentag(e) Dienstag, 1.4.14 bis Samstag, 5.4.14 von 8.00 bis 12.00 Uhr

Wochentag(e) Montag, 7.4.14 bis Donnerstag, 10.4.14 von 8.00 bis 12.00 Uhr

Wochentag(e) von bis Uhr

am Gemeindeamt der Marktgemeinde Marbach an der Donau, 3671 Marbach an der Donau, Marktstraße 28

zur öffentlichen Einsicht auf.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Europawahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind! Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis durch Berichtigungsanträge und Beschwerden korrigieren zu lassen.

In die Europa-Wählerevidenz einer Gemeinde sind folgende Personen eingetragen:

- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner 2014 das 14. Lebensjahr (Jahrgang 1999 und älter) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind;
- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr (Jahrgang 1998) vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und einen „Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz-/Europa-Wählerevidenz für österreichische Staatsbürger(innen), die außerhalb des Bundesgebietes leben“ gestellt haben;
- Unionsbürger(innen), die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, vor dem 1. Jänner 2014 das 14. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, im Herkunftsmitgliedstaat ihr aktives Wahlrecht nicht verloren haben sowie einen „Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz für Unionsbürger(innen), die innerhalb des Bundesgebietes ihren Hauptwohnsitz haben“ gestellt haben;

Ein(e) Wahlberechtigte(r) darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

**Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (11. März 2014) in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und am Tag der Wahl (25. Mai 2014) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Nur Wahlberechtigte werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen.**

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede(r) österreichische(r) Staatsbürger(in) und auch jede(r) Unionsbürger(in) – gleichgültig wo sich sein/ihr Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe seines/ihrer Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Der/Die Antragsteller(in) kann die Aufnahme eines/einer Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines/einer nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Berichtigungsanträge müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (10. April 2014) gestellt werden.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Eintragung eines/einer Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein von dem/der vermeintlich Wahlberechtigten, soweit es sich nicht um eine(n) im Ausland lebende(n) Staatsbürger(in) handelt, ausgefülltes **Europa-Wähleranlageblatt**, anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines/einer nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern (Antragstellerinnen) unterzeichnet, so gilt, wenn kein(e) Zustellungsbevollmächtigte(r) genannt ist, der/die an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit Berichtigungsantragsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Europa-Wähleranlageblätter werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Berichtigungsanträge erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden aufgrund des Europa-Wählerevidenzgesetzes wird über das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren entschieden werden.

Kundmachung angeschlagen am 28. März 2014

abgenommen am

Der Bürgermeister / Für den Bürgermeister

